

Satzung zur 6. Änderung der Kammersatzung der Ärztekammer Niedersachsen

Artikel 1

Sechste Änderung der Kammersatzung der Ärztekammer Niedersachsen

Die Kammersatzung der Ärztekammer Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01. Juni 2018, zuletzt geändert durch die Satzung vom 21.07.2021, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Tagesordnung und Anträge

(1) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Anträge zur Aufnahme von Punkten auf die Tagesordnung (Anträge zur Tagesordnung) der Kammerversammlungsmitglieder, der Gruppen nach § 9, der Bezirksstellenvorstände oder der Bezirksstellenversammlungen sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens fünf Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in Textform bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingehen. Wird eine Kammerversammlung nach § 5 Abs. 2 einberufen, sind auch die Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die die Aufsichtsbehörde oder das Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung benannt haben.

(2) Schriftliche Anträge von Kammermitgliedern zur Tagesordnung, die innerhalb der Frist des Absatz 1 Satz 2 eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und von mindestens einem Prozent der Mitglieder der Ärztekammer durch persönliche und handschriftliche Unterschrift unterstützt werden. Für die Berechnung des Quorums ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Präsidentin oder dem Präsidenten maßgeblich.

(3) Die Kammerversammlung kann mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte gemäß Absatz 1 Satz 3 und § 10 Absatz 2 Tagesordnungspunkte aufgrund des Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder von der Tagesordnung absetzen. Anträge zur Tagesordnung, die nicht auf der versandten Einladung stehen, können nur vor Eintritt in die Tagesordnung und nur aufgrund des Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder der Kammerversammlung am Schluss der Tagesordnung aufgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Anträge zur Tagesordnung, die die Kammersatzung, andere Satzungen und Geschäftsordnungen zum Gegenstand haben. Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung.

(4) Anträge zu Punkten, die auf die Tagesordnung gesetzt wurden (Sachanträge), können von Kammerversammlungsmitgliedern, Gruppen nach § 9 sowie dem Vorstand gestellt werden. Sie müssen schriftlich oder in Textform bis spätestens am 10. Tag vor Beginn der Sitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingehen.

Abweichend von Satz 2 können

- a) Anträge, die auf Abänderung des Hauptantrags zielen (Sachabänderungsanträge),
- b) Sachanträge zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund eines Beschlusses nach Absatz 3 Satz 2 auf die Tagesordnung gesetzt wurden,
- c) Sachanträge von Gruppen nach § 9 durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung,
- d) Sachanträge, wenn sie von mindestens 3 Mitgliedern der Kammerversammlung unterstützt werden
sowie
- e) Sachanträge des Vorstands

bis zur und während der Sitzung und auch mündlich gestellt werden.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Kammersatzung der Ärztekammer
Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse
www.aekn.de verkündet.

Hannover, 30.04.2022

Dr. med. Martina Wenker

Siegel

Präsidentin